

Verordnung über die Abwasseranlagen und über die Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen

der Politischen Gemeinde

OBERRIEDEN

vom 28. Juni 1974

Aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz GschG) vom 8. Oktober 1971, der hierzu erlassenen eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 19. Juni 1972 und der zürcherischen Gesetze vom 15. Dezember 1901/2. Juli 1967 über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz, WG) und vom 4. November 1962 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG), ferner vom 6. Juni 1926 über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt, GG) sowie Art. 9, Ziffer 8, der Gemeindeordnung (GO) vom 26. September 1971 erlässt die Gemeinde Oberrieden folgende Verordnung über Abwasseranlagen:

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Öffentliches Kanalnetz

1. Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung und Reinigung der Abwasser von öffentlichen und privaten Grundstücken ein öffentliches Kanalnetz mit zentralen Kläranlagen in Horgen und Thalwil.
2. Der Ausbau der Abwasseranlagen erfolgt schrittweise nach Massgabe des Bedürfnisses aufgrund des vom Regierungsrat genehmigten Generellen Kanalisationsprojektes (inkl. allfällige Ergänzungen).

Haus-Installationen

3. Für die Installationen im Gebäude sind die Leitsätze für Abwasserinstallationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateuren Verbandes, 8023 Zürich, massgebend (letzte Ausgabe).

Art. 2 Aufsicht

1. Die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen obliegt gemäss § 29 der Gemeindeordnung der Bau- und Strassenabteilung des Gemeinderates.
2. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Anschlussverträgen und Zweckverbandsvereinbarungen mit anderen Gemeinden, die von der Gemeindeversammlung genehmigt worden sind sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörden.

Art. 3 Anlage öffentlicher Kanäle

1. Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Kanäle auch im privaten Grund ausserhalb der Baulinien erstellen; ist eine Verständigung der Grundeigentümer nicht möglich, so finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.
2. Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle zwischen Baulinien sind gemäss kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung im Grundbuch anzumerken.

Art. 4 Finanzierung der Kanäle

Die öffentlichen Kanäle werden normalerweise durch die Gemeinde erstellt und finanziert, soweit die Kosten nicht durch Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Vorbehalten bleiben das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung von Erschliessungskosten.

Art. 5 Kosten der Anschlussleitung

Die Erstellungskosten der für die Zuführung der Abwasser zur öffentlichen Kanalisation erforderlichen Leitungen (Anschlussleitungen) tragen die Grundeigentümer in vollem Umfange, sofern die Gemeinde nicht, gestützt auf Art. 6, Beiträge gewährt.

Art. 6 Beiträge an private Kanäle

1. An die Erstellungskosten von Leitungen, für welche die Privaten kostenpflichtig sind, leistet die Gemeinde grundsätzlich keine Beiträge.
2. Wird auf Verlangen der Gemeinde eine andere Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten, sofern die Leitung auch sonst den an die öffentlichen Kanäle gestellten technischen Anforderungen genügt. An eine Beitragsleistung soll die Bedingung geknüpft werden, dass die Leitung nach ihrer Erstellung im übrigen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergehe. Andernfalls sind die Voraussetzungen und Bedingungen festzulegen, unter denen der Gemeinde oder Dritten die Mitbenützung der Leitung zu gestatten ist.

Art. 7 Übernahme privater Anschlussleitungen

1. Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch andere Anschlussleitungen, die öffentlichen Interessen zu dienen vermögen, übernehmen, sofern die Abtretung unentgeltlich erfolgt. Die Übernahme privater Quartierkläranlagen ist ausgeschlossen.
2. Die Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und die Inanspruchnahme des Expropriationsrechtes durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 8 Unterhalt privater Anschlussleitungen

1. Die Kosten des Unterhalts und der Reinigung privater Anschlussleitungen trägt der Grundeigentümer.
2. Auf Verlangen des Grundeigentümers kann die Gemeinde die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Fallleitungen im Gebäudeinnern gegen Verrechnung der Kosten besorgen.

Art. 9 Leitungskataster

Der Gemeinderat lässt einen Kataster der öffentlichen Kanalisationen und der angeschlossenen Abwasserleitungen erstellen und nachführen. Der Kataster soll auch alle anderen, unterirdischen Leitungen erfassen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und Nachführung des Katasters erforderlichen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden.

B) Anschluss privater Liegenschaften

1. Die Anschlusspflicht

Art. 10 Anschlusspflicht

Im Bereiche öffentlicher und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind alle Liegenschaften in diese zu entwässern, auch wenn das Abwasser künstlich gehoben werden muss.

Art. 11 Anschlussfrist an neue Kanäle

Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau oder doch längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Der Gemeinderat trifft nötigenfalls die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12 Umfang der Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle Abwasser (vergl. Art. 20 ff).

2. Die Anschlussbewilligung

Art. 13 Bewilligungspflicht

Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden oder angeschlossenen privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung in der Benützung einer solchen Anlage ist vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 14 Gesuchsunterlagen

1. Dem schriftlichen Gesuch sind die nachstehenden, vom Grundeigentümer bzw. Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichneten Pläne (auf Normalformat 21 x 29.7cm gefaltet) zweifach beizulegen:
 - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strassen, der Kataster- und Polizeinummern, der Lage des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitung sowie der bestehenden Werkleitungen (z.B. Elektrisch, Wasser, Telefon etc.).
 - b) Kanalisationsplan (Gebäude-Grundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Kosten; dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Angabe der Art des Abwassers und der angeschlossenen Apparate, die Lichtweite, das Gefälle und das Material der Ableitungen (Fallrohr und Sohlleitungen), Revisionschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen etc.

Bei Dachwasser- und Hofsammleranschlüssen ist die anzuschliessende Dach- bzw. Vorplatzfläche in Quadratmetern anzugeben.
 - c) Längenprofile im Massstab 1:50 oder 1:100 der Abwasserleitungen bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Gefälle und der Anschlusshöhe an den Hauptkanal.
 - d) Schemapläne mit Dimensionierungsberechnungen der Mineralöl- und Fettabscheider.
 - e) Plan allfälliger Kläreinrichtungen im Massstab 1:20 bis 1:100 mit allen erforderlichen Angaben.
2. Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne können zur Ergänzung bzw. Korrektur zurückgewiesen werden.

Art. 15 Baubeginn

Mit der Erstellung der Abwasseranlagen darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist und der Bewilligungsinhaber einen Satz der genehmigten Pläne zurückerhalten hat. Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden; sind Änderungen notwendig, so dürfen sie erst nach Vorlage und behördlicher Genehmigung abgeänderter oder neuer Pläne ausgeführt werden.

Art. 16 Änderung der Benützung

Für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwasser einen Einfluss hat, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 17 Geltungsdauer der Bewilligung

1. Die Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen mit der Ausführung der bewilligten Massnahme nicht begonnen worden ist.
2. Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Gebäudes erstellt oder abgeändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

Art. 18 Aufsicht

Die Erstellung, Abänderung und Erweiterung privater Abwasseranlagen steht unter der Aufsicht des Gemeindebauamtes.

Art. 19 Kontrolle der Abnahme

1. Leitungen und Einrichtungen (Schächte, Abscheider etc.) sind dem Gemeindebauamt zur Kontrolle anzumelden. Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst nach erfolgter Kontrolle und Vornahme allfällig angeordneter Änderungen eingedeckt werden.
2. Die Anlage darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt ist und zweckentsprechend funktioniert.
3. Für die Kontrolle neuer oder abgeänderter Anlagen sind vom Bauherrn bzw. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3. Art der Abwasser und des Kanalisationssystems**Art. 20 Begriff des Abwassers**

Als Abwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendeiner Weise gebrauchte Wasser sowie ungebrauchtes Wasser, dessen Ableitung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohles liegt (wie Schnee- und Regenwasser, abgehendes Wasser von Brunnen und Wasserversorgungen, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, Sickerwasser etc.).

Art. 21 Ableitung von unverschmutztem Abwasser

Unverschmutztes Abwasser (Reinwasser) ist nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in öffentliche Gewässer abzuleiten oder zu versickern, wo dies technisch möglich, zumutbar und rechtlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der kant. Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 22 Verweigerung der Abwasserannahme

1. Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen ungenügend ausgenützten Brauchwassers (Kühlwasser etc.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.
2. Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Art. 23 Schädliche Abwasser

1. Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet oder zerstört.
2. Es ist untersagt, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie: Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern etc.,
 - b) Jauche aus Ställen, Miststöcken, Komposthaufen, Aborten ohne Wasserspülung sowie Abflüsse aus Futtersilos,
 - c) Dickflüssige, breiige, schlammige und stark färbende Stoffe,
 - d) Öle, Fette, Bitumen und Teere,
 - e) Gase und Dämpfe,
 - f) Giftige, infektiöse und radioaktive Stoffe,
 - g) Feuer- oder explosionsfähige Stoffe,
 - h) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 Grad Celsius,
 - i) Säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (in der Regel von mehr als ½ Promille).

Massgebend sind die eidgenössischen Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser.

3. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines neutralen Gutachtens, nachdem er die Weisungen der Baudirektion eingeholt hat. Er gibt der Baudirektion von seinem Entscheid Kenntnis.

Art. 24 Industrielle Abwasser

1. Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es den Anforderungen von Art. 23 genügt und in der zentralen Kläranlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden kann. Nötigenfalls sind die Abwasser am Entstehungsort auf Kosten des Grundeigentümers oder des Betriebsinhabers genügend vorzubehandeln. (z.B. durch Entgiftung, Klärung, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlung etc.)
2. Die Pläne für Vorbehandlungsanlagen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass der Gesuchsteller auf eigene Kosten das Gutachten einer neutralen Fachinstanz (z.B. der EAWAG) beibringt.

Art. 25 Aufhebung der Bewilligung

Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 26 Mineralölabscheider

1. Abwasser aus Garagen und von Garagenvorplätzen sowie von Autowaschplätzen, von Benzin- und Öltankanlagen sowie aus Räumen, in denen Benzin oder andere feuergefährliche Flüssigkeiten gelagert oder verwendet werden, dürfen nur unter Einschaltung von Mineralölabscheidern abgeleitet werden. Die Abscheider sind gemäss den kantonalen Normen anzulegen und zu unterhalten. Der Reinigungsdienst der Mineralölabscheider wird von der Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zulasten der Grundeigentümer.
2. Das Abwasser aus Garagen und von Garagenvorplätzen darf nicht auf öffentliche Strassen und Plätze abfliessen. Das Waschen und Rohölen von Fahrzeugen ist auf öffentlichem Grund und überall da, wo dies zu Verunreinigung in ober- oder unterirdischen Gewässern führen kann, untersagt.
3. Bei Entwässerung im Trennsystem kann das Abwasser aus Benzinabscheidern, die unüberdeckte Vorplätze entwässern, mit Bewilligung der Baudirektion als Reinwasser in öffentliche Gewässer geleitet werden.

Art. 27 Fettabscheider

Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartigen Abgänge (z.B. aus gewerblichen Wäschereien, Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereibetrieben etc.) zu erwarten sind, ist zum Abfangen des Fettes und anderer Schädlichen Stoffe ein sicher wirkender Fettabscheider gem. kantonalen Normen einzubauen und vom Grund- oder Werkeigentümer zu warten.

Art. 28 Tankanlagen

Tankanlagen für Benzin, Öl, Säuren und Laugen und Lager für sonstige den Gewässern gefährliche Stoffe sind so zu bauen und auszustatten, dass der Inhalt nicht in das Erdreich, die Gewässer oder in die Kanalisation gelangen kann. Die Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Gewässerschutzrechtes sind einzuhalten.

Art. 29 Abfallstoffe

1. Abfallstoffe (gemäss Art. 23), die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen, sind in dichten Gruben von genügender Grösse zu sammeln, sofern sie nicht auf eine polizeilich und hygienisch einwandfreie andere Art beseitigt werden.
2. Die Sammelgruben sind so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung nicht gefährdet und nicht in ihren schützenswerten Interessen (Art. 684 ZGB) beeinträchtigt wird und dass weder oberirdische noch unterirdische Gewässer geschädigt werden können. Der Gemeinderat kann Anordnungen über die Beseitigung des Sammelgutes treffen.

Art. 30 Trennsystem

In Gebieten, die im sogenannten Trennsystem entwässert werden, wo also besondere Kanäle für das Schmutzwasser und das unverschmutzte Abwasser (Meteorwasser) bestehen, sind das Schmutzwasser und das unverschmutzte Abwasser je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuleiten. Der Gemeinderat entscheidet, welche Abwasser als Schmutzwasser zu behandeln sind (vergl. Art. 26, Abs. 3).

Art. 31 Abwassereinleitung in öffentliche Gewässer

Das mittelbare und das unmittelbare Einleiten von Abwasser in ein Gewässer und das Versickern lassen von Abwasser ist grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmefälle ist der Nachweis erforderlich, dass dadurch wie auch durch die Beseitigung der Feststoffe keine Verunreinigung eines Gewässers und keine unhygienischen Zustände eintreten können. Es ist dafür die Bewilligung der Baudirektion und der Gesundheitsbehörde erforderlich. Die Kosten fachmännischer Untersuchungen trägt der Gesuchssteller.

4. Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen

Art. 32 Einzelanschluss

1. Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundes zu entwässern.

2. Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzellen dieser Vorschrift anzupassen oder die Rechtsverhältnisse gem. Art. 33 zu regeln sind.

Art. 33 Kollektivanschluss

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistung etc.) durch Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich hierüber beim Gemeinderat auszuweisen.

Art. 34 Gemeinsame Grundstückenwässerung

1. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.
2. Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 35 Unterirdische Zuleitung/Zugänglichkeit

1. Das Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.
2. Die Entwässerungsanlagen müssen im übrigen so angelegt sein, dass sie, namentlich zum Zweck der Reinigung und Spülung, jederzeit gut zugänglich sind.

Art. 36 Bauvorschriften für Bodenleitungen

1. Die Grundleitungen sind mit gleichmässigem Gefälle möglichst kurz, geradlinig sowie frostsicher zu verlegen. Ausserhalb der Gebäude soll die Überdecken über dem Rohr mindestens 80 cm betragen.
2. Im Strassen- und Trottoirgebiet sowie in schlechtem Grund sind die Leitungen genügend ein zu betonieren; im übrigen sind sie in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Für die Erstellung von Leitungen im öffentlichen Grund, insbesondere für das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge bleiben die entsprechenden Vorschriften des Kantons und der Gemeinde vorbehalten.
3. Die Gemeinde kann die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal und die Anlage der Leitungen im öffentlichen Grund dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen oder aber auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

Art. 37 Durchgang durch Mauern/Höhenlage zu Wasserleitungen

1. Beim Durchgang durch Mauern und Fundamente sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolstern so zu umhüllen, dass bei Setzungen Rohrbrüche vermieden werden.
2. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn möglich in einem Abstand von mindestens 1 m zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind verboten.

Art. 38 Materialien

1. Für die Entwässerungsanlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.
2. Für sämtliche unterirdischen Leitungen sind Rohre aus Steinzeug, Guss, Eternit, Pechfaser oder bewährtem Kunststoff zu verwenden; für ausschliesslich Reinwasser führende Leitungen sind Zementrohre zulässig.
3. Der Gemeinderat kann anstelle der vorgeschriebenen Stoffe die Verwendung anderer gleichwertiger Materialien gestatten und in besonderen Fällen entsprechend widerstandsfähige Materialien vorschreiben.

Art. 39 Verlegung/Dichtung

1. Sämtliche Leitungen sind von unten nach oben zu verlegen. Die Rohrverbindungen sind wasserdicht, ohne Überzähne und Wulste im Rohrinnern herzustellen.
2. Material und Konstruktion der Dichtungen haben wasserdichte, elastische, wurzelfeste und alterungsbeständige Verbindungen der Röhren zu gewährleisten.
3. Steinzeugmuffen sind mit Kunststoffdichtungen oder mit Dichtungsringen und Vergussmassen zu dichten.
4. Schleuderbetonrohre sind mit Bitumenbändern, Gummidichtungsringen oder gleichwertigen Material zu dichten gemäss kantonalen Richtlinien.
5. Zementrohre sind mit Bitumbändern zu dichten und satt zusammenzufügen.

Art. 40 Lichtweite der Rohre

Die Lichtweite der Anschlussleitungen muss mindestens 15 cm betragen. Im übrigen haben die Grundleitungen eine lichte Weite von mindestens 10 cm aufzuweisen. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Gemeinderat grössere Kaliber vorschreiben oder bei geeigneten Rohrmaterialien kleinere Durchmesser bewilligen.

Art. 41 Gefälle

1. Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen durchgehend mindestens 3%, für das Reinwasser mindestens 1% zu betragen. Der Gemeinderat kann kleinere Gefälle unter sichernden Bedingungen gestatten, wenn die Herstellung vorschriftsgemässer Gefälle unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursache und sofern ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden.
2. Gefällsbrüche mit Bogenrohren sind zulässig, wenn das Gefälle überall mindestens 3% beträgt.

Art. 42 Formstücke

1. Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von höchstens 60°, in der Fliessrichtung gemessen, herzustellen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenformstücke zu verwenden; scharfe Abbiegungen (z.B. 90° Bogen) sind zu vermeiden.
2. Rohre verschiedener Weiten sind durch Übergangsstücke oder Revisionschächte zu verbinden. In der Fliessrichtung darf die Leitung nicht enger werden.

Art. 43 Anschluss an die Hauptleitung

1. Der Anschluss der privaten Nebenleitungen an die Kanalisationshauptleitung hat mit schiefwinkligen Anschluss-Flanschstücken aus Steinzeug im oberen Drittel des Kanal-Querschnittes zu erfolgen.
2. Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschluss-Stück fertig versetzt und behördlich kontrolliert ist.

Art. 44 Revisionschächte

1. Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen und bei starken Richtungsänderungen sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen. Die Schächte müssen bei einer Tiefe bis zu 100 cm eine lichte Weite von mindestens 60 cm aufweisen; tiefere Schächte sind mit einer lichten Weite von mindestens 80 cm und konischem Einstieg 60/80 cm auszuführen. Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind korrosionsfeste Steigeisen in 30 cm Abstand oder Leitern anzubringen.
2. In den Schachtsöhlen sind sämtliche Leitungen als durchgehende U-förmige Fliessrinnen von der Tiefe des grösseren Rohrkalibers auszubilden. Die Bankette sollen nach der Durchlaufrinne hin ein Gefälle von mindestens 1:10 aufweisen.
3. Die Schächte sind mit Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m sind Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden.
4. Die Schachtabdeckungen müssen bis auf Terrainoberfläche geführt werden und sind stets freizuhalten. In Bezug auf Zulässigkeit und Ausbildung von Revisionschächten in Luftschutzräumen bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

Art. 45 Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Für die Spülung und Reinigung der Kanalisationseinrichtungen sind an geeigneten Stellen, insbesondere am Ende langer Leitungen und beim Übergang der Falleitungen in die Sohleleitungen, gut verschliessbare Putz- und Spülstützen anzubringen. Die Lichtweite der Stützen soll derjenigen der Leitungen entsprechen. In der Nähe der Stützen soll sich ein für Spülzwecke geeigneter Wasseranschluss befinden.

Art. 46 Entlüftung

1. Jede Entwässerungsanlage ist ausreichend zu entlüften. Alle Fallrohre für Schmutzwasser sind mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche hinauszuführen. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte muss ausgeschlossen sein. In der Nähe bewohnter Dachräume sind die Entlüftungsrohre mindestens 40 cm über die Sturzhöhe benachbarter Fenster hochzuführen.
2. Lüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden; Abzugsrohre von Badeöfen etc. dürfen nicht in Lüftungsleitungen eingeführt werden.

Art. 47 Regenfallrohre

1. An öffentliche Kanäle oder Anschlussleitungen angeschlossene Regenfallrohre sind in der Regel ohne Geruchsverschluss bis zum Dach durchzuführen. Münden sie in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, so sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchsverschluss zu versehen.
2. Sinkkasten und Sammler für die Zurückhaltung von Ziegelschiefen, Sand und anderen Sink- und Schwimmstoffen dürfen die Entlüftung der Kanalisation nicht behindern.

Art. 48 Sickerleitungen

Sickerleitungen dürfen nicht direkt an die Ableitungen angeschlossen werden, sondern sind an einen Sammler mit Schlamm sack oder an einen geeigneten Sinkkasten anzuschliessen. Am Anfang der Sickerleitung (höchster Punkt) ist der Einbau eines Spülstutzen erforderlich.

Art. 49 Hofsammler

1. Wasserabläufe von Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen etc. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss folgender Tabelle:

Bis 200 m ²	50 cm Ø	
Bis 200 – 400 m ²	60 cm Ø	
über 400 m ²	80 cm Ø	(besser mehrere Sammler)

2. Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

Art. 50 Bodenabläufe in Gebäuden

1. Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten etc.) und Lichtschächte sind mit Sinkkästen mit Geruchverschluss zu entwässern.
2. Heizräume dürfen bei Ölfeuerung keine Bodenabläufe aufweisen. Zur Entleerung der Heizungen kann ein dicht verschliessbarer Stutzen, dessen Mündung mindestens 10 cm über Boden liegt, eingebaut werden.

Art. 51 Geruchverschlüsse

1. Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat (Klosett, Pissoir, Bidet, Badewanne, Waschbecken, Spültrog etc.) muss mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.
2. Die Geruchverschlüsse sind durch glatte U-, S- oder knieförmige Röhren die einen guten Wasserabfluss gewährleisten, herzustellen. Sie sind mit gut zugänglichen, luftdicht, verschliessbaren Putzöffnungen zu versehen; sofern sie nicht vom Einlauf aus mühelos gereinigt werden können. Sie müssen so konstruiert sein, dass sie beim Ablassen des Wassers nicht ausgesogen werden.

Art. 52 Spülklossets

An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden. In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen; in bestehenden Gebäuden sind bei Abänderungen und Erneuerungen von sanitären Anlagen nachträglich ebenfalls Spülkästen einzubauen.

Art. 53 Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen

1. Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Abwasserleitung verbunden werden. Ihr Ablauf muss in der Regel offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden
2. Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Entwässerungsanlagen ist untersagt; ebenso dürfen Dampfleitungen, Entleerungsleitungen von Heizanlagen, Dampfanlagen etc. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

Art. 54 Pumpen Rückstauverschlüsse

1. Abwasser aus Sickerleitungen und tiefliegenden Räumen, das nicht mit natürlichem Gefälle abgeleitet werden kann, ist durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Die Pumpendruckleitungen sind mit einem Rückstauventil zu versehen.
2. Kellerräume, die bei hohem Kanalwasserstand überflutet werden können, dürfen mit Bewilligung des Gemeinderates nur unter der Vorraussetzung angeschlossen werden, dass in die Grundleitung ein selbständig wirkender und von Hand bedienbarer Rückstauverschluss eingebaut wird. Der Grundeigentümer hat die Kos-

ten für die Behebung allfälliger durch Rückstau eintretender Schäden selbst zu tragen.

3. Rückstauverschlüsse dürfen nur während der Zeit des Wasserabflusses offengehalten werden. An solche Anlagen dürfen nur der Rückstaugefahr unterliegenden Räumlichkeiten angeschlossen werden. Falleitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen.
4. Zeitweilig im Rückstau liegende Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpenanlagen zu entwässern.
5. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind beim Gemeindebauamt zu verlangen.

Art. 55 Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüsse

Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und ständig in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für das einwandfreie Funktionieren dieser Anlagen verantwortlich.

Art. 56 Reinigung der Entwässerungsanlagen

1. Alle Entwässerungsanlagen inkl. Schächte, Schlamm-sammler, Abscheider etc. müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen.
2. Hausklärgruben sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel ihres Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Klärgruben müssen bei Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlamm-entnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden
3. Mineral- und Fettabscheider, Schlamm-sammler und Sammelgruben für nicht abschwemm- bare Stoffe sind nach Bedarf zu entleeren.
4. Die nicht abschwemm- baren Stoffe dürfen unter keinen Umständen in die Kanali- sation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden. Das Ab- scheidgut ist nach den Anordnungen des Gemeinderates auf unschädliche Wei- se zu beseitigen.

Art. 57 Weitere Vorschriften

1. Für technische Fragen, die in dieser Verordnung nicht geregelt werden, sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute massgebend.
2. Der Einbau von Apparaten und Vorrichtungen, deren Betrieb eine Vermehrung der Schmutzstoffe zur Folge hat (Küchenabfallzerkleinerer u.ä.) ist untersagt.

5. Kontrolle und Haftung

Art. 58 Fachmännische Ausführung

Die Ausführung privater Abwasseranlagen sowie der Hausinstallationen muss von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt oder überwacht werden.

Art. 59 Betriebskontrolle

Der Gemeinderat ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Ihm und den von ihm Beauftragten ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gewährleisten.

Art. 60 Verantwortung der privaten Beteiligten

Die Prüfung der Pläne, die Kontrolle und Abnahme der Anlagen durch den Gemeinderat entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter und Grundeigentümer bzw. Bauherren von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.

Art. 61 Haftung der Grundeigentümer

Für jeden Schaden, der aus fehlerhafter Erstellung, ungenügendem Funktionieren oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen an öffentlichem oder privatem Eigentum oder an der Gesundheit oder dem Wohlbefinden von Personen entsteht, haften die Fehlbaren sowie die Werk- und Grundeigentümer nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Zivilgesetzbuches.

C) Beiträge und Gebühren

1. Mehrwertsbeiträge

Art. 62 Beitragspflicht Rechtsgrundlagen

An die Erstellungskosten neuer öffentlicher Kanäle erhebt die Gemeinde Oberrieden Mehrwertsbeiträge gemäss den Bestimmungen über das Beitrags- und Gebührenwesen der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 63 Verzicht auf Beiträge

Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Nicht aus bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen.

Art. 64 Beitragsumfang

1. Mehrwertsbeiträge werden verlangt von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal nutzen ziehen.
2. Auf die Geltendmachung der Beiträge kann für solange verzichtet werden, als ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist oder wegen der Höhenlage des Kanals nicht zur Hauptsache mit natürlichem Gefälle in denselben entwässert werden kann.

Art. 65 Beitragspflichtige Fläche

1. Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits eine Tiefe von 30 m aufweist und sich um 20 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt.
2. Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur oberliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen eine zweite, 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt; die in dieser zweiten Perimeterzone liegenden Grundstücke und Grundstückteile werden mit zwei Drittel des Beitragsansatzes belastet.

Art. 66 Festlegung des Perimeters

1. Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen
 - Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, von der Strassengrenze aus;
 - Bei Kanälen, die zwischen Baulinien projektierte neuer Strassen verlegt werden von der projektierten Strassengrenze aus;
 - Bei den übrigen Kanälen von der Kanalachse aus.
2. Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufes der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Art. 67 Zweckdienliche Perimeter-Festsetzung

Entspricht in besonderen Fällen die in Art. 65 und Art. 66 festgelegte Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereiche des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

Art. 68 Perimeter bei mehreren Kanälen

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrere Kanäle fallen, darf kein Grundstücksteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

Art. 69 Ansatz für Mehrwertsbeitrag

Die Beitragsforderung wird auf Grund eines Basisansatzes von 70 Rp. pro Quadratmeter der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (inkl. Gebäudegrundfläche) berechnet. Der Ansatz von 70 Rp. entspricht indexmässig dem Basiswert der Gebäudeversicherung von 100 % (gegenwärtiger Stand 1974 = 550 % somit Fr. 3.85 pro m²). Setzt der Regierungsrat den generellen Teuerungszuschlag für die Gebäudeversicherung neu fest, so ändert sich der Beitrag entsprechend.

Art. 70 Administrativverfahren

Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Kenntnis geben, ihnen die Höhe des Beitrages bekannt geben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen. Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist behördlich, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss § 23 ff des Abtretungsgesetzes und gegebenenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

Art. 71 Rechnungsstellung

1. Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümer gem. Art. 70 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt vier Monate. Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfalle das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.
2. Schuldner des Beitrages bleibt, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstückes ist, für das die Beitragspflicht entsteht.

Art. 72 Beitragstundung

1. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (Eintrag und des gesetzlichen Pfandrechtes im Sinne von Art. 194, lit. F und Art. 195 EG zum ZGB im Grundbuch etc.)
2. Gestundete Beitragsforderungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.
3. Bei Wegfall der Gründe für die Stundung oder bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

4. In Abweichung von Absatz 1 kann für rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke die Beitragsforderung für längere Dauer zinsfrei gestundet werden; die Stundung fällt mit der Veräusserung, mit der Ueberbauung oder mit der veränderten Bewerbung des Grundstückes dahin. Für Grundstücke, die aus dem landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetz entlassen worden sind, kann keine Stundung gewährt werden.

2. Anschlussgebühren

Art. 73 Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden, privaten Leitung erfolgt.

Art. 74 Berechnung der Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr beträgt 8 Promille der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert 1939 mal Teuerungsfaktor des Anschlussjahres) der angeschlossenen Gebäude.
2. Bei Um- und Erweiterungsbauten wird diese Anschlussgebühr auf der Differenz zwischen neuer und bisheriger Gebäudeversicherungssumme erhoben.

Art. 75 Teilgebühr

Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen herabgesetzt.

Art. 76 Gebührenreduktion

Für Gebäude, bei denen mit dem Anschluss oder mit der Einführung der Kanalisation, Hauskläranlagen, Versickerungsanlagen oder geschlossene Gruben ausgeschaltet werden, erfährt die berechnete Anschlussgebühr eine Ermässigung um 30 %.

Art. 77 Entstehung der Gebührenforderung

1. Bei Neubauten entsteht die Gebührenforderung mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Bei Um- und Erweiterungsbauten entsteht sie mit der Bauvollendung, spätestens mit dem Tag der Schätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung.
2. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tage nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

3. Schuldner der provisorischen und definitiven Anschlussgebühren bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Gebührenforderung.

Art. 78 Gebührenanrechnung

1. Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten oder abgebrochenen Baute innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.
2. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken.

Art. 79 Depositum

Für die Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein entsprechendes Depositum zu leisten.

3. Klärgebühren

Art. 80 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften, deren Abwasser einer zentralen Kläranlage zugeleitet werden, wird eine jährliche Klärgebühr erhoben.

Art. 81 Deckung der Kläranlage-Betriebskosten

Der Ertrag der Klärgebühren soll die Ausgaben der Gemeinde für die Wartung und den Betrieb zentraler Kläranlagen und des Kanalnetzes ohne Amortisation und Verzinsung decken.

Art. 82 Gebührenansatz

1. Die Klärgebühren sind durch den Gemeinderat festzusetzen und werden in Prozenten des jährlichen Wasserzinses berechnet.
2. Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind, setzt die Behörde als Berechnungsgrundlage einen den Verhältnissen entsprechenden fiktiven Wasserverbrauch fest.
3. Für industrielle oder gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Klärgebühr abweichend von Absatz 1 nach Massgabe von Art und Menge des Abwassers festsetzen.
4. Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat die Klärgebühr angemessen ermässigen, wenn ein erheblicher Teil des bezogenen Trink- und Brauchwassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeleitet wird.
5. Ändern sich die Verhältnisse, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Art. 83 Gebührenforderung und Schuldner

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Gebäuden mit der behördlichen Abnahme der Abwasseranlage.
2. Die Klärggebühr wird von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Art. 84 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

1. Über die Klärggebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest.
2. Die Klärggebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden (Wasserzins).

4. Verwaltungsgebühren**Art. 85 Verwaltungsgebühren**

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

D) Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen**Art. 86 Vorbehalt des Bundes- und kantonalen Rechtes**

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Instanzen bleiben vorbehalten.

Art. 87 Ausnahmewilligungen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gewähren, sofern nicht das Wassergesetz oder das Gewässerschutzgesetz entgegensteht oder eine andere Behörde zuständig ist. Wo es die Umstände erfordern, ersucht der Gemeinderat die Baudirektion um vorgängige Stellungnahme.

Art. 88 Anpassung bestehender Abwasseranlagen

1. Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Übelständen führen.

2. Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene, vorschriftswidrige Anlagen nachträglich anzupassen.
3. Bestehende Anlagen, die zum Anschluss gelangen, haben dieser Verordnung zu entsprechen; sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, auf Zusehen ganz oder teilweise belassen werden, sofern genügende Syphonierungen, Entlüftungen und Spülmöglichkeiten vorhanden sind und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Unzukömmlichkeiten ergeben.
4. Die Vorschriften über die Herstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind jedenfalls zu erfüllen. Die Anpassungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 89 Rekursrecht

1. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, vom Tage nach der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Horgen rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
2. Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen (siehe Art. 2) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 90 Strafbestimmungen

1. Die Übertretung dieser Verordnung und von behördlichen Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bis zu Fr. 50.—bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzes erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesvorschriften bleibt vorbehalten.
2. Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftgemässen Ausführung oder Instandstellung der Anlage nicht aufgehoben. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

Art. 91 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

Art. 92 Aufhebung früherer Verordnungen

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 28. Oktober 1964 aufgehoben.

8942 Oberrieden, 23.04.74

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

A. Brennwald

Max Dünki

Die vorstehende Kanalisations-Verordnung wurde an der heutigen Gemeindeversammlung genehmigt.

8942 Oberrieden, 28.06.74

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

A. Brennwald

Max Dünki

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die vorstehende Kanalisations-Verordnung mit Beschluss vom Nr. 4452 vom 28. August 1974 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNISVERORDNUNG ÜBER DIE ABWASSERANLAGEN DER
GEMEINDE OBERRIEDEN

		<u>Seite</u>
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>		
Art. 1	Öffentliches Kanalnetz/Hausinstallationen	1
Art. 2	Aufsicht	1
Art. 3	Anlage der öffentlichen Kanäle	2
Art. 4	Finanzierung der Kanäle	2
Art. 5	Kosten der Anschlussleitung	2
Art. 6	Beiträge an private Kanäle	2
Art. 7	Übernahme privater Anschlussleitungen	2
Art. 8	Unterhalt privater Anschlussleitungen	3
Art. 9	Leitungskataster	3
<u>B. Anschluss privater Liegenschaften</u>		
<u>1. Die Anschlusspflicht</u>		
Art. 10	Anschlusspflicht	3
Art. 11	Anschlussfrist an neue Kanäle	3
Art. 12	Umfang der Anschlusspflicht	3
<u>2. Die Anschlussbewilligung</u>		
Art. 13	Bewilligungspflicht	3
Art. 14	Gesuchsunterlagen	4
Art. 15	Baubeginn	4
Art. 16	Änderung der Benützung	4
Art. 17	Geltungsdauer der Bewilligung	5
Art. 18	Aufsicht	5
Art. 19	Kontrolle der Abnahme	5
<u>3. Art der Abwasser und des Kanalisationssystems</u>		
Art. 20	Begriff des Abwassers	5
Art. 21	Ableitung von unverschmutztem Abwasser	5
Art. 22	Verweigerung der Abwasserannahme	6
Art. 23	Schädliche Abwasser	6
Art. 24	Industrielle Abwasser	7
Art. 25	Aufheben der Bewilligung	7
Art. 26	Mineralölabscheider	7

Art. 27	Fettabscheider	7
Art. 28	Tankanlagen	8
Art. 29	Abfallstoffe	8
Art. 30	Trennsystem	8
Art. 31	Abwassereinleitung in öffentliche Gewässer	10

4. Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen

Art. 32	Einzelanschluss	8
Art. 33	Kollektivanschluss	9
Art. 34	Gemeinsame Grundstückentwässerung	9
Art. 35	Unterirdische Zuleitung/Zugänglichkeit	9
Art. 36	Bauvorschriften für Bodenleitungen	9
Art. 37	Durchgang durch Mauern/Höhenlage zu Wasserleitungen	9
Art. 38	Materialien	10
Art. 39	Verlegung Dichtung	10
Art. 40	Lichtweite der Rohre	10
Art. 41	Gefälle	10
Art. 42	Formstücke	11
Art. 43	Anschluss an die Hauptleitung	11
Art. 44	Revisionsschächte	11
Art. 45	Spül- und Reinigungsvorschriften	11
Art. 46	Entlüftung	12
Art. 47	Regenfallrohre	12
Art. 48	Sickerleitungen	12
Art. 49	Hofsammler	12
Art. 50	Bodenabläufe in Gebäuden	13
Art. 51	Geruchsverschlüsse	13
Art. 52	Spülklosetts	13
Art. 53	Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen	13
Art. 54	Pumpen und Rückstauverschlüssen	13
Art. 55	Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüssen	14
Art. 56	Reinigung der Entwässerungsanlagen	14

Art. 57	Weitere Vorschriften	14
<u>5. Kontrolle und Haftung</u>		
Art. 58	Fachmännische Ausführung	15
Art. 59	Betriebskontrolle	15
Art. 60	Verantwortung der privaten Beteiligten	15
Art. 61	Haftung der Grundeigentümer	15
 <u>C. Beiträge und Gebühren</u>		
<u>1. Mehrwertsbeiträge</u>		
Art. 62	Beitragspflicht/Rechtsgrundlagen	15
Art. 63	Verzicht auf Beiträge	15
Art. 64	Beitragsumfang	16
Art. 65	Beitragspflichtige Fläche	16
Art. 66	Festlegung des Perimeters	16
Art. 67	Zweckdienliche Perimeter-Festsetzung	16
Art. 68	Perimeter bei mehreren Kanälen	17
Art. 69	Ansatz für Mehrwertsbeitrag	17
Art. 70	Administrativ-Verfahren	17
Art. 71	Rechnungsstellung	17
Art. 72	Beitragsstundung	17
 <u>2. Anschlussgebühren</u>		
Art. 73	Gebührenpflicht	18
Art. 74	Berechnung der Anschlussgebühr	18
Art. 75	Teilgebühr	18
Art. 76	Gebührenreduktion	18
Art. 77	Entstehung der Gebührenforderung	18
Art. 78	Gebührenanrechnung	19
Art. 79	Depositum Zahlungsfrist Stundung	19
 <u>3. Klärgebühren</u>		
Art. 80	Gebührenpflicht	19
Art. 81	Deckung der Kläranlage Betriebskosten	19
Art. 82	Gebührenansatz	19
Art. 83	Gebührenforderung und Schuldner	20

Art. 84	Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	20
<u>4. Verwaltungsgebühren</u>		
Art. 85	Verwaltungsgebühren	20
<u>C. Beiträge und Gebühren</u>		
Art. 86	Vorbehalt des Bundes und kantonalen Rechtes	20
Art. 87	Ausnahmebewilligungen	20
Art. 88	Anpassung bestehender Abwasseranlagen	20
Art. 89	Rekursrecht	21
Art. 90	Strafbestimmungen	21
Art. 91	Inkrafttreten	21
Art. 92	Aufhebung früherer Verordnungen	21